



Faktenblatt zur Revision der Energieverordnung Elektrogeräte

Datum: 25.06.2014

Am 1. August 2014 tritt die revidierte Energieverordnung in Kraft, die folgende neue Mindestanforderungen zur Energieeffizienz und Deklaration von Elektrogeräten festlegt.

Wäschetrockner (EnV, Anhang 2.5): In der Schweiz sind seit 01.01.2012 nur noch Wäschetrockner zugelassen, die mindestens die Energieeffizienzklasse A der bisherigen Energieetikette erreichen. In der EU gibt es Effizienzvorschriften für Wäschetrockner erst seit November 2013, die ab November 2015 verschärft werden sollen. Die geltenden Schweizer Effizienzvorschriften werden derzeit beibehalten. In Anhang 2.5 der Energieverordnung werden jedoch die seit März 2012 in der EU geltenden Vorschriften zur Deklaration (Energieetikette) und zum Messverfahren übernommen. Während einer Übergangszeit können parallel die alte und die neue Energieetikette verwendet werden.

Elektrobacköfen (EnV, Anhang 2.7): Die Effizienzvorschriften für Haushaltsbacköfen sind in der Schweiz seit 2010 strenger als in der EU. Die milderen EU-Vorschriften werden dementsprechend nicht übernommen, sondern die Schweizerischen Effizienzvorschriften per 1. Januar 2015 weiter verschärft und auf drei verschiedene Kategorien von Elektrobacköfen ausgeweitet. Die neue Mindestanforderung wird bereits von 96% der Geräte auf dem Schweizer Markt erfüllt. Übernommen wird jedoch die seit Januar 2014 in der EU verwendete neue Energieetikette für Backöfen, deren Skala neu bis A+++ reicht.

Bereitschafts- und Aus-Zustand (EnV, Anhang 2.8): Die EU hat im August 2013 die geltende Verordnung erweitert, diese neuen gültigen Vorschriften werden in Anhang 2.8 der Energieverordnung per 1. Januar 2015 übernommen.

Set-Top-Boxen (EnV, Anhang 2.9): Die Schweiz hat 2010 Effizienzvorschriften für komplexe Set-Top-Boxen eingeführt. Die EU verzichtet bisher auf verbindliche Effizienzvorschriften für komplexe Set-Top-Boxen, hat jedoch im April 2012 Mindestanforderungen für einfache Set-Top-Boxen in Kraft gesetzt. In Anhang 2.9 der Energieverordnung werden die geltenden Vorschriften für komplexe Set-Top-Boxen beibehalten und die EU-Vorschriften für einfache Set-Top-Boxen per 1. Januar 2015 übernommen. Die in der Schweiz geltenden Anforderungen beziehen sich neu auf die aktuellste Version (Version 9, April 2013) des Code of Conduct on Energy Efficiency of Digital TV Services Systems.

Elektromotoren (EnV, Anhang 2.10): Die Schweiz hat 2010 erste Effizienzvorschriften für Elektromotoren eingeführt. Diese wurden 2012 an die inzwischen entstandenen EU-Vorschrift angepasst. In den geltenden Verordnungen der EU und der Schweiz sind bereits Verschärfungen definiert: Ab 1. Januar 2015 gilt das Effizienzniveau IE3 oder – für Motoren mit Drehzahlregelung – das Effizienzniveau IE2. Ab 2017 gelten dieselben Effizienzniveaus zudem auch für die Motorengrößen zwischen 0,75 und 7,5 kW. Der Bundesrat verzichtet auf die Einführung von strengeren Vorschriften für Elektromotoren als die EU, wie sie in der Anhörungsvorlage zur Revision der Energieverordnung vorgeschlagen waren.

Nassläufer-Umwälzpumpen (EnV, Anhang 2.13): Die Schweiz hat 2012 die Vorschriften der EU übernommen und übernimmt in Anhang 2.13 der Energieverordnung per 1. Januar 2015 den von der EU inzwischen angepassten Energieeffizienzindex für in Produkte integrierte Umwälzpumpen, die speziell für Primärkreisläufe von thermischen Solaranlagen und von Wärmepumpen ausgelegt sind.

Gebündeltes Licht, LED-Lampen und dazugehörige Geräte (EnV, Anhang 2.15): Gebündeltes Licht umfasst sogenannte „Spot“-Lampen, die das Licht bereits für sich selbst in gebündelter Form erzeugen und für die Bündelung keine Leuchte (z.B. Fassung) benötigen. Für diese Lampen bestehen in der Schweiz noch keine Effizienzanforderungen, ebenso nicht für LED-Lampen und die dazugehörigen Geräte wie Netzgeräte oder Transformatoren. In Anhang 2.15 der Energieverordnung werden per 1. Januar 2015 die in der EU geltenden Vorschriften übernommen und zeitgleich und identisch mit der EU per 1. September 2016 verschärft.

Computer und Server (EnV, Anhang 2.16): Die Schweiz übernimmt die EU-Vorschriften zu Informationspflichten sowie Anforderungen an Computer und Computerserver, die in zwei Stufen in Kraft treten. In der Schweiz gelten die neuen Anforderungen per 1. Januar 2015 bzw. 1. Januar 2016.

Wasserpumpen (EnV, Anhang 2.17): In der Schweiz gab es bisher – mit Ausnahme der Umwälzpumpen für Heizwasser – keine Effizienzvorschriften für Wasserpumpen. Die EU hat Effizienzvorschriften für Wasserpumpen erlassen mit Wirkung auf 1. Januar 2013 bzw. auf 1. Januar 2015. Diese Vorlage sieht vor, die EU-Regelung auf den 1. Januar 2015 zeitgleich zu übernehmen.

Raumklimageräte und Komfortventilatoren (EnV, Anhang 2.18): Die EU hat 2013 Effizienzvorschriften für Raumklimageräte in Kraft gesetzt und diese Anfang 2014 verschärft. Für Komfortventilatoren – Ventilatoren mit einer Leistung von bis zu 125 W, die in Innenräumen einen Luftstrom erzeugen – hat die EU keine Mindestanforderung, sondern Anforderungen an die Informationen eingeführt. Die Schweiz übernimmt per 1. Januar 2015 die in der EU geltenden Vorschriften.

Ventilatoren (EnV, Anhang 2.19): Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben sind, fördern Gase (in der Regel Luft). Das EU-Recht hat 2013 Effizienzanforderungen an Ventilatoren differenziert nach verschiedenen Bauweisen und Leistungen der Ventilatoren eingeführt, die 2015 verschärft werden. Die Schweiz übernimmt per 1. Januar 2015 die ab dann in der EU geltenden Vorschriften.

Haushaltsgeschirrspüler (EnV, Anhang 2.20): In der Schweiz gibt es seit 2002 eine Energieetikette für Geschirrspüler, jedoch keine Effizienzvorschriften. Die Schweiz übernimmt die in der EU geltenden Mindestanforderungen sowie die bereits vorgesehene Verschärfung per 1. Januar 2015 bzw. 1. Januar 2017.

Staubsauger (EnV, Anhang 2.21): Die Schweiz übernimmt die seit 2013 in der EU geltenden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung sowie an die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern, die in zwei Stufen in Kraft treten. In der Schweiz gelten die neuen Anforderungen per 1. Januar 2015 bzw. 1. September 2017.

Wärmepumpen: Der Bundesrat verzichtet auf die Einführung von strengeren Vorschriften für Wärmepumpen als die EU, wie sie in der Anhörungsvorlage zur Revision der Energieverordnung vorgeschlagen waren. Das Bundesamt für Energie prüft die Einführung von Vorschriften für Wärmepumpen zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit Anforderungen an Heizsysteme mit anderen Energieträgern.

Deklarationsvorschrift für Haushaltskaffeemaschinen (EnV, Anhang 3.9): Seit Herbst 2009 gibt es in der Schweiz eine Energieetikette für Kaffeemaschinen, die von der Branche auf freiwilliger Basis eingeführt wurde. Seither hat sich der Anteil von Geräten mit Abschaltautomatik markant verbessert und ein Grossteil der Kaffeemaschinen, von welchen ein beträchtlicher Anteil in der Schweiz produziert wird, erreicht die beste Energieeffizienzklasse. Die freiwillige Energieetikette wurde auch mit Blick auf mögliche spätere EU-Vorschriften eingeführt. Die schweizerische Lösung floss in der EU in die Diskussion um eine Ökodesign-Anforderung an Kaffeemaschinen für nicht-gewerbliche Zwecke (Lot 25) ein. Die EU hat jedoch die Effizienz- und Deklarationsvorschriften für Kaffeemaschinen zurückgestellt, unter anderem wegen dem sehr heterogenen Angebot an Geräten in der EU. Anstelle einer Effizienzvorschrift hat die EU in der Standby-Verordnung einen Abschnitt über Kaffeemaschinen eingeführt. In der Energieetikette fliessen alle für den Energieverbrauch relevanten Funktionen ein,

u.a. für die Kaffeezubereitung, das Aufheizen, die Dampferzeugung, die Betriebsbereitschaft, den Sleep-Modus, für Mahlen, Spülen und für die Abschaltautomatik.

Aufgrund der Entwicklungen in der EU und um eine durchgängige Deklaration aller angebotenen Kaffeemaschinen in der Schweiz zu gewährleisten, hat der Bundesrat entschieden, die bisher freiwillige Energieetikette per 1. Januar 2015 für verbindlich zu erklären.

Deklarationsvorschrift für Reifen (EnV, Anhang 3.10): Die EU hat die Reifenetikette im November 2012 verbindlich eingeführt. Die Etikette kennzeichnet die Treibstoffeffizienzklasse, die Nasshaftungsklasse und die Klasse des externen Rollgeräuschs. Im Schweizer Recht legt die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) bereits heute Mindestanforderungen an Rollwiderstand, Nasshaftung und Rollgeräusch von Reifen fest. Im neu geschaffenen Anhang 3.10 der Energieverordnung werden in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften die Kennzeichnung der Treibstoffeffizienzklasse und der weiteren Eigenschaften von Reifen der Klassen C1, C2 und C3 geregelt.

Deklarationsvorschrift für Dunstabzugshauben (EnV, Anhang 3.11): Die seit 2014 geltenden EU-Effizienzvorschriften für Dunstabzugshauben werden in der Schweiz erst in einer künftigen Revision der Energieverordnung eingeführt. Per 1. Januar 2015 übernommen wird jedoch im neu eingeführten Anhang 3.11 die Energieetikette für Dunstabzugshauben, die in der EU ab 2015 gilt und bis 2018 weiter verschärft wird.

Übergangsfristen

Die Effizienzvorschriften werden mit Übergangsfristen und in zwei Schritten eingeführt: In der Regel dürfen Produzenten und Importeure die Geräte und Reifen ab Inkrafttreten der neuen Vorschriften noch während einem halben Jahr in Verkehr bringen und noch während weiteren eineinhalb Jahren abgeben.

Links

<http://www.bfe.admin.ch/themen/00507/05479/index.html?lang=de>

www.energieetikette.ch

Energieverordnung: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983391/index.html>